

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1953

Nummer 74

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Aufforderung des Landeswahleiters des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum Bundes- tag am 6. September 1953. S. 1207.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 7. 7. 1953, Verteilung von Jagdscheingebühren. S. 1210.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

RdErl. 1. 7. 1953, Erteilung der Aussagegenehmigung gemäß § 8 DBG. bei Lehrern. S. 1211.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1212.

L. Justizminister.

1953 S. 1207

aufgeht.

1955 S. 1783 Nr. 155

C. Innenminister

Aufforderung des Landeswahleiters des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum Bundestag am 6. September 1953.

Für die Wahl zum Bundestag am 6. September 1953 können die Parteien beim Landeswahleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Zimmer 415, Landeslisten einreichen. Die Frist für die Einreichung der Landeslisten endet am siebzehnten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, das ist am **20. August 1953, 18 Uhr** (§ 34 Abs. 3 Bundeswahlgesetz — BWG — vom 8. 7. 1953 BGBI. I S. 470).

I. Die Landesliste muß enthalten:

1. Zu- und Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 Bundeswahlordnung — BWO — vom 15. 7. 1953 BGBI. I S. 514);
2. den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 BWO);
3. die Unterschrift der Landesleitung der Partei, wenn sie im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war. In allen übrigen Fällen müssen die Landeslisten von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von 500 und höchstens von 2500 wahlberechtigten Bewohnern des Landes Nordrhein-Westfalen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 4 BWG). Der Berechnung des Prozentsatzes ist die Zahl der Wahlberechtigten der Bundestagswahl am 14. August 1949 zugrunde zu legen (§ 29 Abs. 3 BWG). Sie betrug im Lande Nordrhein-Westfalen 8 506 861 Wahlberechtigte. Da der Prozentsatz die Höchstzahl von 2 500 Unterschriften übersteigt, ist die Höchstzahl maßgebend. Die Landeslisten müssen also 2500 Unterschriften tragen.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, haben diese mit Vor- und Zunamen persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Die Unterschrift muß leserlich sein. Neben jeder Unterschrift sind Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Zu beachten ist auch, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Landesliste unterschreiben darf, da sonst die Unterschriften auf allen Listen ungültig sind (§ 29 Abs. 2 BWO).

Die Unterschriftenlisten werden den Parteien auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anforderung ist an die Anschrift des Landeswahleiters (Düsseldorf, Innenministerium, Elisabethstr. 6—11) zu richten. Es wird daran erinnert, daß **nur die amtlich gelieferten Unterschriftenlisten** benutzt werden dürfen.

II. Die Landesliste soll enthalten:

den Namen und die Anschrift (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer) des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters (§ 29 Abs. 1 BWO). Es ist sachdienlich, daß entweder der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter in Düsseldorf wohnhaft ist.

III. Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (§ 34 Abs. 2 BWG, 29 Abs. 4 Ziffer 1 BWO);
2. die Bescheinigungen der für den Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerber (§ 29 Abs. 4 Ziff. 2 BWO);
3. die Bescheinigungen der für den Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner (§ 29 Abs. 2 BWO). Die Bescheinigungen sind nach Möglichkeit auf die Rückseite jedes Unterschriftenblattes zu setzen oder in einer Liste zusammenzufassen;
4. hinsichtlich der die Landesliste einreichenden Partei:
 - a) der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat,
 - b) eine beglaubigte Abschrift der Satzung,
 - c) das Programm.

Die unter Buchstaben a—c genannten Nachweise brauchen von Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, nicht erbracht zu werden (§§ 34 Abs. 1 BWG, 29 Abs. 4 Ziff. 3 BWO);
5. die Abschrift der Niederschrift über die Beschußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den erforderlichen Angaben und den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§§ 27 Abs. 2 BWG, 29 Abs. 4 Ziff. 4 BWG).

Die Parteien werden hiermit aufgefordert, die Landeslisten in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Unterlagen fristgemäß einzureichen. Es liegt im Interesse der Parteien, die Landeslisten so rechtzeitig einzureichen, daß etwaige Mängel ohne Zeitnot beseitigt werden können.

Bei Aufstellung der Landeslisten empfehle ich, nach anliegendem Muster zu verfahren.

Düsseldorf, den 23. Juli 1953.

Der Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Mittelstaedt.

Muster

An den
Herrn Landeswahlleiter
Düsseldorf,
Elisabethstraße 6—11 (Zi. 415, Tel. 2022, Nebenstelle 318)

Landesliste
der
(Partei)

für die Bundestagswahl am 6. September 1953.

Vertrauensmann für die Landesliste ist:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Straße, Fernruf)

Stellvertreter des Vertrauensmannes ist:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Straße, Fernruf)

Auf Grund des § 34 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und des § 29 der Bundeswahlordnung (BWO) werden als Bewerber für die Landeslistenwahl in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburts- tag	Geburts- ort	Wohnort	Woh- nung	
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							

usw.

Der Landesliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt und zwar:

1. Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 11 zur BWO,
2. Bescheinigungen der Wahlbarkeit der Bewerber nach dem Muster der Anlage 7 zur BWO,
3. Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste, falls nicht auf der Rückseite der Unterschriftenliste vorhanden, nach dem Muster der Anlage 5 zur BWO²⁾,
4. Abschrift der Niederschrift über die Beschußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst eidesstattlichen Versicherungen nach dem Muster der Anlage 8 zur BWO und Anlagen gemäß § 27 BWG,
5. Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie Satzung und Programm der Partei³⁾.

....., den 195....

(Unterschrift der Landesleitung der Partei,
Unterschriften von 2500 Wahlberechtigten⁴⁾ des
Landes Nordrhein-Westfalen)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchzumerieren.

²⁾ Nur bei Landeslisten von Parteien, die nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode unterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren; zu benutzen sind die amtlich gelieferten Unterschriftenlisten gemäß Anlage 10 zur BWO.

— MBl. NW. 1953 S. 1207.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

1953 S. 1210
aufgeh. d.
1954 S. 1552

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Verteilung von Jagdscheinegebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 7. 1953 — IV C 4. Tgb. Nr. 1440.

Gemäß § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen v. 1. April 1953 (GV. NW. I S. 233) sind für die Erteilung von Jagdscheinen Gebühren zu erheben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1953 durch die unteren Jagdbehörden. Wer die Aufgaben der unteren Jagdbehörden zu erfüllen hat, bestimmt § 30 (3) des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. I S. 229). Für die Zeit bis zum 31. März 1954 sind außerdem Beiträge für die gemeinschaftliche Jagdhaftpflichtversicherung einzuziehen.

Für das Rechnungsjahr 1953 treffe ich daher folgende Regelung:

Von diesen Gebühren und Beiträgen erhalten:

1. das Landesjagdamt des Landes Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde:
35 v. H. der Gebühren für die gebührenpflichtigen Jagdscheine;
2. die unteren Jagdbehörden:
 - a) 65 v. H. der Gebühren für die gebührenpflichtigen Jagdscheine und
 - b) die Gebühren für die Erteilung des Jagdscheindoppeis gemäß § 1 (2) der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NW. I S. 233).

Die Jagdhaftpflichtversicherungsbeiträge sind von den Kreisjagdämtern bis zum 31. März 1954 wie bisher an die Gothaer Allgemeine Versicherungs A.G. in Göttingen, Gothaer Str. 7, abzuführen.

Die dem Landesjagdamt zustehenden Gebühren und Beiträge sind von den unteren Jagdbehörden für Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplans 10 bei Kap. 1028 Tit. 3 zu vereinnahmen. Die unteren Jagdbehörden teilen dem Landesjagdamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln, Brüsseler Str. 69, vierteljährlich die Zahl der ausgestellten Jagdscheine und die für das Landesjagdamt vereinnahmten Gebühren nach folgendem Muster mit:

Im Quartal 195..... sind folgende Jagdscheine ausgestellt und für das Landesjagdamt Gebühren vereinnahmt worden:

..... Jahresjagdsch. zu 50 DM, davon je 35 v.H. = DM
..... Jahresjagdsch. zu 25 DM, davon je 35 v.H. = DM
..... Tagesjagdsch. zu 6 DM, davon je 35 v.H. = DM
..... Jahres-Falk-
ner-Jagdsch. zu 6 DM, davon je 35 v.H. = DM
Sonstiges = DM
Zusammen DM

Festgestellt: Die vorstehend aufgeführten Gebühren des Landes stimmen mit der Buchung im Titelbuch für das Berichtsquartal überein.

....., den 195.....

(Unterschrift)

Meine Erlaße v. 14. Februar 1949 — IV/3 Nr. 430 — (MBI. NW. S. 176), v. 14. Juni 1950 — IV C 6 Nr. 3230 — u. v. 15. Juni 1951 — IV C 6 Nr. 2054 — (MBI. NW. 1951 S. 783) werden hierdurch aufgehoben.

Es erscheint erforderlich, zum Ende des Rechnungsjahrs 1953 die Auswirkung der vorstehenden Regelung zu überprüfen und für die künftige Aufschlüsselung der Jagdscheinegebühren festzustellen, ob die für das laufende Rechnungsjahr gültige Aufteilung des Gebührenaufkommens ausreicht.

Die unteren Jagdbehörden legen daher zum 10. Mai 1954 dem Landesjagdamt einen Erfahrungsbericht unter Angabe der nachstehenden Einzelheiten vor.

1. Zahl der ausgegebenen Jagdscheine,
2. Zahl der erforderlich gewesenen Zweitausfertigungen,
3. hierdurch bedingte Personalkosten,
4. hierdurch bedingte sächliche Kosten,
5. Unkosten, welche aus den nach dem Landesjagdgesetz neu übertragenen Aufgaben erwachsen sind, aufgeschlüsselt nach
 - a) Personalkosten,
 - b) Kosten für Tätigkeit des Jagdberaters,
 - c) sächliche Kosten.
6. Gegenüberstellung der aus dem Jagdscheingebührenaufkommen angefallenen Einnahmen zu den insgesamt erwachsenen Ausgaben.
7. Zahl der Jagdbezirke, für welche das Kreisjagdamt zuständig ist.

Das Landesjagdamt legt mir die gesammelten Berichte bis zum 1. Juni 1954 mit einer Stellungnahme vor.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen

das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen
Köln, Brüsseler Str. 69,

n a c h r i c h t l.

an die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen —
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln
den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf,
Deutschen Städtetag Köln-Marienburg.

— MBl. NW. 1953 S. 1210.

J. Kultusminister

Erteilung der Aussagegenehmigung gemäß § 8 DBG bei Lehrern

RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1953 —
II E gen 32/383/53/Z 2

1. Nach § 8 DBG darf ein Beamter ohne Genehmigung über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch

Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, die dem Beamten zur Zeit der Einholung der Genehmigung vorgesetzt ist, oder, sofern es sich um einen früheren Beamten handelt, die Behörde, die dem früheren Beamten im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses vorgesetzt war. Die hiernach zuständige Behörde hat die alleinige Entscheidungsbefugnis, jedoch ist sie gehalten, sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen, in deren Geschäftsbereich der Beamte früher die unter das Amtsgeheimnis fallenden Tatsachen erfahren hat.

Für die Lehrkräfte an den Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen ist die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde der Regierungspräsident, für die Lehrkräfte an den höheren Schulen das Schulkollegium.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind stets auf dem Dienstwege vorzulegen. Für Beamte zur Wiederverwendung gilt der RdErl. des Innenministers v. 17. 12. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 43 —.

Dieser Erlaß ist ebenfalls im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und auch zur Bekanntgabe in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

das Schulkollegium
in Düsseldorf und
das Schulkollegium
in Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1211.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

E r n e n n u n g e n :

Oberregierungsrat Dr. H.-G. N i e m e i e r zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1212.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

